

und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidiums werden im Namen des Bundes erlassen" u. s. w. Art. 18: „Das Präsidium ernannt die Bundesbeamten..." Art. 19 verordnet, daß die Bundesexekution von dem „Bundesfeldherrn" anzuordnen und zu vollziehen ist. Art. 36, Abs. 2 giebt dem Bundespräsidium das Ueberwachungsrecht bezüglich der Zölle und Reichsteuern, Art. 37, Abs. 2 das Veto im Bundesrath gegen Aenderungen der Zölle und Verbrauchssteuern. Im Art. 50 ist bestimmt: „Dem Bundespräsidium gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an —" „Das Präsidium hat für den Erlaß der reglementarischen Festsetzungen u. s. w. Sorge zu tragen —" „Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Bundespräsidiums Folge zu leisten —" Art. 53, Abs. 1: „Die Bundeskriegsmarine ist eine einheitliche unter Preussischem Oberbefehl. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt Seiner Majestät dem Könige von Preußen ob —" Art. 56, Abs. 1: „Das gesammte norddeutsche Konsulatwesen steht unter der Aufsicht des Bundespräsidiums, welches die Konsula... anstellt." Art. 61, Abs. 2: „Nach gleichmäßiger Durchführung der Bundes-Kriegsorganisation wird das Bundespräsidium ein umfassendes Bundes-Militärgeheß... zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorlegen." Art. 62, Abs. 1: „Zur Bekreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer — sind... dem Bundesfeldherrn jährlich... zur Verfügung zu stellen." Art. 63, Abs. 1: „Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle Seiner Majestät des Königs von Preußen, als Bundesfeldherrn steht —" Der Bundesfeldherr hat (Abs. 3) für die Vollständigkeit und Kriegstüchtigkeit der Truppen Sorge zu tragen, das Inspektionsrecht, sowie das Recht, die Abstellung der vorgefundenen Mängel anzuordnen, (Abs. 4) „der Bundesfeldherr bestimmt den Präsenzstand u. s. w. der Bundesarmee, sowie die Organisation der Landwehr..." Art. 64: „Alle Bundesstruppen sind verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingte Folge zu leisten... Der Höchstkommandirende... sowie alle Offiziere... und alle Festungskommandanten werden von dem Bundesfeldherrn ernannt. Die von Demjenigen ernannten Offiziere leisten Ihm den Hahneidei. Bei Generalen... ist die Ernennung von der... Zustimmung des Bundesfeldherrn abhängig zu machen. Der Bundesfeldherr ist berechtigt... aus den Offizieren aller Kontingente des Bundesheeres zu wählen." Art. 65: „Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Bundesfeldherrn zu..." Art. 68: „Der Bundesfeldherr kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären..." Art. 79, Abs. 2: „Der Eintritt der Süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung."

Wenn Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 184, darauf Werth legt, daß für die Anordnungen des Bundesfeldherrn nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes das Erforderniß der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers nicht vorgeschrieben war, so ist zu entgegnen, daß diese Anordnungen auch nach der Erfassung des Deutschen Reiches einer solchen Gegenzeichnung nicht bedürfen. Wenn er fobann betont, daß die Geschäfte der Marine- und Seeeresverwaltung nicht vom Bundeskanzleramt ressortirten, so ist auch hier zu entgegnen, daß in diesen Ressortverhältnissen durch die Erziehung des Wortes „König von Preußen" oder „Bundesfeldherr" nicht das Mindeste geändert worden ist.

Staatsrechtlich ist es nicht von Erheblichkeit, daß das Norddeutsche Strafgesetzbuch für die drei verschiedenen Benennungen, welche die norddeutsche Bundesverfassung aufführt, die eine Bezeichnung „Bundesoberhaupt" setzte.

In den Novemberverträgen des Jahres 1870 ist der „Kaiser" noch nicht erwähnt. Nach Annahme dieser Verträge im Reichstage und im Bundesrathe (oben S. 36) beantragte der Bundesrath des Norddeutschen Bundes im Einvernehmen mit den Regierungen von Bayern, Württemberg, Baden und Hessen beim